

MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU			
EAP			
EINGELANGT			
- 9. Feb. 2026			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
3020002-453/39/23/2-2026
Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026

Datum
06.02.2026

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Florian Reischl
Telefon +43 5 7599-6077

Bezug: 20403-14/1/651/6-2026

Gemäß Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung, Veterinärdirektion, Zl. 20403-14/1/651/6-2026 vom 06.02.2026 werden auch heuer wieder staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfungen durchgeführt. Dazu wird folgendes mitgeteilt:

Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldungen unter Angabe der Zahl und der Standorte der Rinder durch Eintragung in die Anmeldeliste der Gemeinde bis spätestens 05.04.2026 vorzunehmen.

Es können auch über drei Jahre alte Rinder gegen Rauschbrand geimpft werden.

Auf rauschbrandgefährdeten Almen (Weiden) sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für Rauschbrandfälle eine finanzielle Unterstützung nur für geimpfte Rinder gewährt werden kann.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft Hallein weiterzuleiten sind.

Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2026 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Im Verwaltungsbezirk Hallein werden im Jahre 2026 folgende Almen als rauschbrandgefährdet eingestuft:

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT25XXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Gemeinde Abtenau:**Alle Almen:**

im Postalmgebiet, Pitscherberg, Ladenberg, Zinkenalm, Ackersbachalmen, Kleinwiesleralm, Quechenbergalm und Schindlmaisalm.

Gehöfte und Heimweiden:

Ortsteil Wagner: Seethaler Georg, Unter-Spielbichl; Rußegger Matthias, Ober-Spielbichl; Reiter Stefan, Obermais.

Ortsteil Schorn: Wintersteller Herbert, Hörndl

Ortsteil Lindenthal: Auer Matthäus, Oberlacken mit Zulehen

Ortsteil Hallseiten: Grünwald Christian, Beeresbrand; Moser Hubert, Wolfram.

Gemeinde Annaberg-Lungötz:

Stuhlalm, Hagenalm, Loseggalm-Sulzkaralm

Steuer: Waldweide rechts vom Rauenbach

Gappen: Waldweide, Schlager Heimweide Gappen 7.

Gemeinde Golling:

Alpwinkl, untere und obere Jochalm.

Gemeinde Kuchl:

Heimweide Wieser Josefine, Äpfelkochergut, Kellau

Gemeinde Rußbach:

Rinnbergalm

Gemeinde Scheffau am Tgb.:

Kuchlbach - Infangalm

Engelhartweide Bernhofer Oberscheffau

Leitinglehenweide

Schöneralm

Gemeinde St. Koloman:

Gugelalm, Sattelalm, Windhagötz-Weide Siller Oberlangenberg, Oberhellwengalm.

Auf diese Almen sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.

Für die Bezirkshauptfrau

Der Amtstierarzt

Mag. Florian Reischl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an

1. alle Gemeinden im Bezirk Hallein - per e-mail
(Beilagen: 1 Richtlinie)

1. Impftierärzte im Bezirk Hallein
(Beilagen: Richtlinien, Impflisten)
 - Dr. Huter - per e-mail
 - Dr. Quehenberger - per e-mail
 - Mag. Stani - per e-mail
 - Mag. Viertbauer - per e-mail
 - Mag. Enichlmayr - per e-mail

2. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung - per e-mail
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. - per e-mail
4. Bezirkshauptmannschaft Gmunden - per e-mail
5. Staatliches Veterinäramt Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Deutschland, - per e-mail
6. Bezirksbauernkammer Hallein, Davisstraße 16, 5400 Hallein, - per e-mail
7. Amt der Salzburger Landesregierung, Landesveterinärdirektion Salzburg, 5010 Salzburg, - per e-mail
9. Amtstafel online - per e-mail/elisa/pub

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20403-14/1/651/6-2026

Datum
06.02.2026

Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026

Bundesstraße 6
5071 Wals-Siezenheim
Fax +43 662 8042-3886
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at
Dr. Thomas Werner
Telefon +43 662 8042-3871

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2026

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2026 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

www.salzburg.gv.at

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfkaktion ist der durch das Land Salzburg bereitgestellten Rauschbrand-Impfstoff „Cubolac“.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

Für die Landeshauptfrau:

Dr. Peter Schiefer

Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur